

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

(19.) S a t z u n g vom 13.12.2023

zur Änderung der Satzung über Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Geseke vom 16.12.1999

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) und
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233)

hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Änderung der Satzung über Abfallbeseitigungsgebühren beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) a) Der Gebührensatz beträgt bei grundsätzlich vollständiger Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung 2,00 €/l Restmüllbehälter, somit für einen

80 l Restmüllbehälter:	160,00 €/Jahr
120 l Restmüllbehälter:	240,00 €/Jahr
240 l Restmüllbehälter:	480,00 €/Jahr
1.100 l Restmüllbehälter:	2.200,00 €/Jahr

b) Der Gebührensatz beträgt bei nur teilweiser Inanspruchnahme wegen Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der Bioabfallabfuhr 1,31 €/l Restmüllbehälter, somit für einen

80 l Restmüllbehälter:	104,80 €/Jahr
120 l Restmüllbehälter:	157,20 €/Jahr
240 l Restmüllbehälter:	314,40 €/Jahr
1.100 l Restmüllbehälter:	1.441,00 €/Jahr

c) Der Gebührensatz für die über **§ 11 Abs. 3** der Entsorgungssatzung hinausgehende oder sonstige Inanspruchnahme der Bioabfallabfuhr beträgt 0,69 €/l/Jahr zusätzliches Bioabfallbehältervolumen =

82,80 € je zusätzliches 120 l-Biomüllgefäß
165,60 € je zusätzliches 240 l-Biomüllgefäß

Davon abweichend beträgt die Gebühr für zusätzliches Biomüllvolumen bei einem Behältertausch von einem 120 l-Gefäß zu einem 240 l-Gefäß 44,35 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2023 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW durchgeführt wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 13.12.2023

Der Bürgermeister:

gez. Dr. Remco van der Velden